



Erleichterung für's Ehrenamt: neues Ehrenamtspaket ab 2013

Die Initiatoren der beiden Fraktionen haben sich dazu bereits mit den Bundesministern für Finanzen und Justiz abgestimmt. Klappt die politische Umsetzung, so gibt es deutliche **Verbesserungen** bei **ehrenamtlicher Betätigung** und **mehr Steuerspielräume für die gemeinnützigen Vereine/Verbände**. Anreize auch für die vielen aktiven Übungsleiter dann durch eine Erhöhung des persönlichen Freibetrags.

Soweit man diesen Neuvorschlag derzeit einschätzen kann, geht es um folgende **Kernaussagen**:

1. Erhöhung des Ehrenamts-Freibetrags

Der bisherige Jahres-Steuerfreibetrag für Vergütungen im Ehrenamt nach § 3 Nr. 26a EStG (**Ehrenamtsfreibetrag**) soll von bislang 500 Euro pro Jahr auf **800 Euro** erhöht werden.

2. Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags

Separat soll nun auch der bekannte **Übungsleiter-Freibetrag**, also Vergütungen für nebenberufliche begünstigte Übungsleitertätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, betragsmäßig angepasst werden.

Der persönliche Jahresfreibetrag in Höhe von 2.100 Euro wird auf **2.400 Euro** nach diesen Vorschlägen erhöht.

Begünstigt werden damit aktive Übungsleiter über den Sport- und Musikbereich hinaus auch bei Erbringung von Pflegeleistungen. Kurzum, auch die bisher geförderten steuerbegünstigten pädagogisch/betreuerischen Tätigkeiten gegen Vergütung im steuerbegünstigten Bereich der gemeinnützigen Vereine/Verbände.

3. Erhöhung der Freigrenze im Zweckbetriebsbereich

Angehoben wird auch die Freigrenze im **Zweckbetriebsbereich** von bislang 35.000 Euro nach § 67a AO auf nunmehr immerhin **45.000 Euro**.

Zur Klarstellung: Dies gilt jedoch nicht für die Bruttoeinnahmen im Bereich des *wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs*. Hier bleibt es wegen der Konkurrenzsituation zur Gastronomie offenbar weiterhin bei der 35.000 Euro-Bruttoeinnahmen-Grenze wie bisher.

Eine erste Bewertung

Diese geplante Steuerförderung entspricht der häufig erhobenen Forderung aus der Vereinspraxis, dass man das aktive Engagement in seinem Verein/Verband auch finanziell betrachtet wieder etwas verstärkt anerkennt und durch steuerliche Leistungsanreize unterstützen sollte.



1 Höhere Vergütung könnten „netto“ ausgezahlt werden

Greift man zunächst die Erhöhung des **Übungsleiter-Freibetrags** und des **Ehrenamts-Freibetrags** auf, zeigt sich, dass tatsächlich die etwas höheren Vergütungen „netto“, d. h. auch steuer- und sozialversicherungsfrei, an die engagierten Personen, ob Mitglied oder Nichtmitglied, ab 2013 ausgezahlt werden könnten.

2 Übungsleiter und Mini-Job

Für Vereine wird dann bei monatlicher Abrechnung eines Übungsleiters ein Mini-Job-Verhältnis erst dann notwendig, wenn ab dem Jahresanfang 2013 über **200 Euro monatlich** an begünstigten **Übungsleitervergütungen** ausgezahlt werden.

3 Ehrenamtsfreibetrag und Vorstandsentschädigung

Nicht zu unterschätzen ist die seit einiger Zeit geforderte Erhöhung des **Ehrenamts-Freibetrags**. Er wird von vielen Mitgliedern, und auch Nichtmitgliedern, für die tatkräftige Unterstützung des Vereins tatsächlich in der Vereinspraxis schon sehr häufig genutzt.

Bei **Vorstandsentschädigungen**, also gezahlten Sitzungs- oder Aufwandspauschalen an gewählte ehrenamtlich tätige Vorstände, würden damit ab dem Steuerjahr 2013 erst dann spürbare Steuerkonsequenzen über die persönliche Steuererklärung/Steuerveranlagung eintreten, wenn die Vergütung das Jahr über rein rechnerisch den Betrag von *1.056 Euro* überschreitet.

Denn ordnet man diese Vergütungen wie üblich den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zu, so gibt es dort eine Freigrenze von 256 Euro. Das führt erst dann zu Steuerkonsequenzen beim Empfänger, wenn die Freigrenze und der erhöhte Ehrenamtsfreibetrag jahresbezogen überschritten werden.

Wobei der Anwendungsbereich des Ehrenamtsfreibetrags neben den Vorstands-Aufwandsentschädigungen für unzählige andere Sachverhalte mit **bezahlter Mithilfe** im steuerbegünstigten Bereich häufiger bei Vergütungsabrechnungen genutzt wird.

Praxis-Beispiel:

Ein gemeinnütziger Verein berücksichtigt die Erhöhung auf 800 Euro/Jahr.

Nebenberufliche Helfer werden mit einer nach Aufwand vereinbarten Monatserstattung von z. B. 100 Euro vergütet. Für die ersten acht Beschäftigungsmonate kann dann die angepasste Freibetragsregelung genutzt werden.

Erst ab September 2013 ist die notwendige Mini-Job-Anmeldung mit notwendiger Zahlung der Pauschalabgaben zu veranlassen.

Als nebenberufliche Mithilfe wird auch die Beschäftigung von

- Schülern/Studenten,
- Rentnern/Pensionären,
- Hausfrauen/Hausmännern



american football - flagfootball - cheerleading - schiedsrichter
für den weiten steuerbegünstigten Bereich jederzeit akzeptiert, also auch Personen ohne Hauptbeschäftigung.

4 Verein als Arbeitgeber

Für den Verein in seiner **Arbeitgeberstellung** reduziert sich damit auch etwas die Jahres-Gehaltssumme mit geringerer Abgabenbelastung bei der Meldung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Das trifft dann zu, wenn es um angestellte Übungsleiter oder auf Ehrenamtsfreibetragsbasis tätige beschäftigte Helfer geht.

Auch wird teilweise bei höheren Vergütungen durch die Betragsanhebungen der notwendige Weg in ein zusätzliches Mini-Job-Verhältnis mit Pauschalabgaben-Belastung vermieden.

5 Vereinsmitglieder und Arbeitslosengeld

Das kann zudem auch für einige Vereinsmitglieder ab 2013 von Vorteil sein, die in persönlicher Hinsicht auf den Bezug von **Arbeitslosengeld bzw. Hartz IV** neben dem Zusatzeinkommen aus Mitarbeit in Vereinen/Verbänden angewiesen sind.

Hierbei dürfte man davon ausgehen, dass es durch die ergänzenden notwendigen SGB-Änderungen mehr Luft bei der sonst drohenden Einkommensanrechnung von Vereins-Vergütungen gibt.

5.1 Bedeutung für Übungsleiter

Für Übungsleiter, Ausbilder, Trainer oder für diverse Betreuungstätigkeiten im kirchlichen/karitativen Bereich für die verschiedensten gemeinnützigen Träger-Körperschaften bleiben bei begünstigter Nebentätigkeit künftig monatlich bis zu **200 Euro anrechnungsfrei!**

5.2 Bedeutung für den Ehrenamtsfreibetrag

Für den erhöhten Ehrenamtsfreibetrag von 800 Euro jährlich bedeutet das einen Freibetrag von 66 Euro monatlich für sonstige begünstigte Vereinshelfer-Tätigkeiten.

6 Der Weg und das Ziel

Wie üblich, muss auch dieses Ehrenamtspaket die *parlamentarischen Hürden* nehmen. Wobei jeder Vereinsverantwortliche sicherlich davon ausgeht, dass es unabhängig von der politischen Konstellation wenigstens zu keinem Veto im Bundesrat oder sogar zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt. Vielmehr geht man im Interesse unserer gemeinnützigen Vereine/Verbände davon aus, dass es spätestens vor dem Jahreswechsel zur Gesetzesrealität wird.

Viele Vereine/Verbände werden ab dem Herbst bereits an ihre Jahresplanung 2013 herangehen und sicherlich jede Kostenentlastung begrüßen!



Es ist gelungen, zu diesem **neuen Ehrenamtspaket** bereits kurzfristig ein aktuelles **Interview** mit einem der führenden Sportexperten im Bundestag, **Herrn MdB Reinhard Grindel** aus Rotenburg zu führen.

Herr MdB Grindel ist einer der maßgeblichen Wegbereiter für dieses neue Gesetzgebungsvorhaben.

Hierzu seine erste eigene Einschätzung:

„Wir als verantwortliche Politiker dürfen das Ehrenamt nicht nur in Sonntagsreden preisen, sondern müssen den Vereinen konkret helfen, was wir mit diesem Ehrenamtspaket anstreben. Es freut mich persönlich sehr, dass gerade auch der Bundesfinanzminister die Notwendigkeit erkannt hat, unbedingt denjenigen etwas mehr Luft bei der Steuer zu verschaffen, die sich mit meist bescheidenen moderaten Vergütungen im Interesse des Sports, der Musik oder für viele andere wichtige gemeinnützige Zwecke das ganze Jahr über bei nicht unerheblichem persönlichen Zeitverlust tatkräftig engagieren. Aber auch mit einem Blick auf die Vereine, die diese Aufwendungen letztendlich doch tragen müssen, wenn Vergütungen ausbezahlt werden, ist dies dann sicherlich die Gelegenheit, im Interesse der Mitglieder, aber auch vieler Interessenten, intern die finanziellen Rahmenbedingungen etwas zu verbessern, Motivationsanreize damit wieder geben zu können. Sportvereine befinden sich in einer wachsenden Konkurrenz zu Nachmittagsangeboten von Ganztagschulen (Arbeitsgemeinschaften), die ihnen Übungsleiter abwerben und bessere Konditionen bieten können.

Besonderen Wert habe ich auch auf eine Anhebung des Ehrenamts-Freibetrags gelegt, da es eben doch unzählige Helfer unter den Mitgliedern gibt, die viele Stunden für ihren Verein leisten und nicht noch Geld mitbringen müssen, wenn sie ehrenamtlich tätig sind. Bleibt man beim Sport, so wird sich doch nach meinem Verständnis sicher jeder darüber freuen, der eine moderate Vergütung einmalig oder fortlaufend erhält. Den Freibetrag können ja auch z. B. Schiedsrichter/Wettkampfrichter bis hin zu den vielen wichtigen Helfern im Einsatz für die notwendige Pflege der Sportanlagen, als Hallen- oder Platzwart etc. in Anspruch nehmen. Selbst auf der Vereinsgeschäftsführung kann diese Vergütungsmöglichkeit von nebenberuflich engagierten Mitarbeiter/-innen genutzt werden.

Viele unserer gemeinnützigen Vereine werden durch die deutliche Anpassung der Freigrenze im Zweckbetriebsbereich von unnötiger Bürokratie entlastet.

Auch ich hoffe, dass wir parlamentarisch für dieses neue Ehrenamtspaket bald eine positive fraktionsübergreifende Zustimmung erhalten, mit dem Ziel, dass bis zum Jahresende rechtzeitig diese neuen Steuervorgaben für Vereine und ihre engagierten Mitglieder gesetzgeberisch umgesetzt werden können.“

Zusätzlicher Hinweis zu einem bereits laufenden Gesetzgebungsvorhaben

Unabhängig von diesem separat angekündigten Ehrenamtspaket wird das seit längeren Zeiträumen in den Ausschüssen befindliche **Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (BR-Drucksache 41/11 v. 1.2.2011)** nun gleichzeitig auch wieder aufgegriffen.

Somit ist zum Jahresende 2012 damit zu rechnen, dass nun endlich die schon lange erwartete Haftungsfreistellung für **ehrenamtlich engagierte Mitglieder** außerhalb des Vorstandsbereichs in den Vereinen realisiert wird.



american football - flagfootball - cheerleading - schiedsrichter

Hierbei geht es um den **neuen § 31b BGB** mit der Vorgabe, vergleichbar wie schon bei der vorhandenen Vorstands-Freistellungsregelung nach § 31a BGB, diesen Haftungsfreistellungsanspruch auch für viele eben nicht im Vorstandsbereich engagierte Führungskräfte in den Vereinen ergänzend vorzusehen. Das gilt, soweit diese Vereinsmitglieder bei der Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben in leicht fahrlässiger Weise gegenüber dem Verein, gegenüber Dritten einen Schaden verursacht haben.

Aber auch für dieses Gesetzespaket wird es nun nochmals spannend: Nach wie vor steht die Forderung im Raum, dass man entsprechend den Ausgangsvorschlägen der Bundesländer Baden-Württemberg und dem Saarland auch die bisherigen strengen Haftungsregelungen in der **Abgabenordnung (AO)** entschärft.

Vorgesehen ist, dass man eben nicht immer als Vorstand für steuerliche Unrichtigkeiten bei der Vereinsbuchhaltung, der Geschäftsführungstätigkeit beim Verein von den Finanzämtern persönlich in die Haftung genommen werden kann, soweit ein „Steuerfehler“ **leichtfertig** verursacht wurde (§ 69 Abs. 2 AO -neu-).

Bislang gibt leider die AO dies etwas anders vor und setzt den ehrenamtlichen Vereinsvorstand einem gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, z. B. einem GmbH-Geschäftsführer, in haftungsrechtlicher Hinsicht völlig gleich.

Neuer Vorstoß bei Haftungsregelungen in der Abgabenordnung (AO) nach der Sommerpause

Hier wird es nun nach der Sommerpause einen weiteren Vorstoß im Bundestag geben.

Dieses Gesetz soll nun endlich nach langem Vorlauf ebenfalls mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden können.

Wobei sich allerdings abzeichnet, dass eine kleine ursprünglich geplante Vereinfachungsregelung **keine** Zustimmung findet. Hier handelt es sich um die häufig geforderte Beglaubigung von Unterschriften für Vereinsregister-Anmeldungen beim Vereinsregister gleich vor Ort (bei Neugründung, Satzungsänderung etc.). Der Weg zum Notar wegen der Unterschrift wird weiterhin den ehrenamtlichen Vorstand beschäftigen.

Es wird ein *spannendes Spätjahr 2012* – bitte nutzen Sie als Vereinsführungskraft auch die Möglichkeit, sich hierzu mit Ihrem Verband oder auch den politischen Mandatsträgern vor Ort auszutauschen!

Quelle: Rechtsanwalt Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt für Steuerrecht